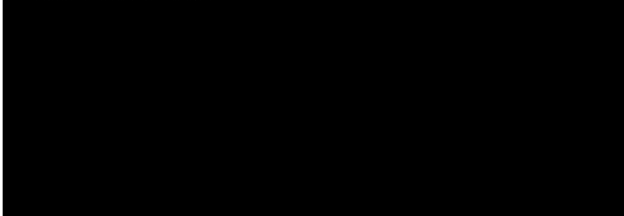


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnDieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.12.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/002 II#0399

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihre IFG-Anträge vom 23. und 24. Juni 2021 an das BMDV auf Informationszugang zum E-Mail Verkehr zwischen Bundesminister Scheuer und dem Leiter Strategisches Medienmanagement im Zusammenhang mit der geplanten Pkw-Maut

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 27. Mai 2022 haben Sie um weitere Vermittlung bei Ihren IFG-Anträgen vom 23. und 24. Juni 2021 an das BMDV auf Informationszugang zum E-Mail Verkehr zwischen Bundesminister Scheuer und dem Leiter Strategisches Medienmanagement im Zusammenhang mit der geplanten Pkw-Maut gebeten. Mit Bescheid vom 22. Mai 2022 hat das BMDV Ihren Antrag erneut abgelehnt und auf die Ausschlussgründe der §§ 3 Nummer 3b) und 5 Abs. 2 IFG verwiesen. Weiterhin trägt das BMDV vor, nicht informationspflichtig zu sein, weil es sich nicht um amtliche Informationen des BMDV im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG handele, da der antragsgegenständliche E-Mail Wechsel vollständig über das Bundestagsabgeordnetenkonto des Bundestagsabgeordneten Scheuer empfangen und gesendet worden sei. Darüber hinaus beziehe sich der Informationsantrag nicht auf amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG, weil die Aufzeichnung der E-Mails nicht amtlichen Zwecken diene.

Ich habe dem BMDV mitgeteilt, dass die Ausführungen zu den Ausschlussgründen des Informationszugangs im Bescheid vom 25. Mai 2022 nicht überzeugen. Die Ausführungen, dass es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG handele und dass die Aufzeichnung der E-Mails nicht amtlichen Zwecken diene und damit nicht Teil des Verwaltungsvorgangs und damit keine Information im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1



IFG seien, sind nicht plausibel. Beide Ausschlussgründe müssten bereits zum Zeitpunkt der ersten Bescheidung des Antrags am 21. September 2020 vorgelegen haben. Sie wurden aber im ersten Bescheid nicht erwähnt. Weiterhin kann die Frage offenbleiben, ob der E-Mail Verkehr über das Bundestagsabgeordnetenkonto des Bundestagsabgeordneten Scheuer empfangen und gesendet wurde, da bei der E-Mail Korrespondenz der Leiter für Strategisches Medienmanagement als Mitarbeiter des BMDV beteiligt war. Damit liegt die begehrte Information im BMDV vor. Auch das Argument, dass sich der Informationsantrag nicht auf amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG bezieht, weil die Aufzeichnung der E-Mails nicht amtlichen Zwecken diene, überzeugt nicht. Dem Leiter für Strategisches Medienmanagement obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im BMDV. Seine Tätigkeit dient folglich amtlichen Zwecken. Die Amtlichkeit der Information im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG hängt nicht davon ab, ob ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang besteht. Nach dem IFG geht es nicht um Zugang zu Akten, sondern zu amtlichen Informationen. Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b) IFG setzt voraus, dass a) die begehrte Information bei der angefragten Behörde vorhanden ist und es sich b) um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG handelt. Beides wird jedoch im Bescheid vom 25. Mai 2022 verneint. Damit ist der Bescheid in sich widersprüchlich.

Da die IFG-Bearbeitung im BMDV insgesamt optimierungsbedürftig ist, habe ich dem BMDV meine Hilfestellung bei der künftigen IFG-Bearbeitung angeboten und einen Beratungs- und Kontrollbesuch im Jahr 2023 angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

